

BEITRAGSORDNUNG - TSV ÖLBRONN 1900 e.V.

(gemäß § 8 der Vereinssatzung)



§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§3

Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt: (Stand seit 2000)

1) Erwachsene über 18 Jahre	Euro 59,00	
2) Ehepaare	Euro 99,00	
3) Familienbeitrag mit 1 Kind	Euro 118,00	
4) Familienbeitrag mit 2 oder mehr Kinder	Euro 136,00	
5) Erwachsener mit 1 Kind	Euro 83,00	
6) Erwachsener mit 2 oder mehr Kinder	Euro 93,00	
7) Jugendlicher unter 18 Jahre	Euro 36,00	
8) Jugendliche unter 18 Jahre - 2. Kind	Euro 30,00	
9) Das dritte und weitere Kinder	Euro 0,00	
10) Ehrenmitglieder	Euro 0,00	
11) Schiedsrichter	Euro 0,00	
12) Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende	Euro 0,00	
13) Ehepartner bei Familienbeitrag	Euro 0,00	
14) Kinder bei Familienbeitrag	Euro 0,00	
15) In Ausbildung befindliche Erwachsene über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	Euro 42,00	
16) Alleinerziehende mit 1 Kind	Euro 71,00	
17) Alleinerziehende mit 2 Kinder	Euro 81,00	Stand 2020

§ 4

Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriften- und Kontoänderungen sind "sofort mitzuteilen".

§5

In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des BSB inbegriffen.

§ 6

Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 01.März eines jeden Jahres. Das Beitragskonto lautet:

Stadt- und Kreissparkasse Pforzheim IBAN DE65 666 500 85 0000 971 162

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

§7

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren über die EDV teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Ende März eines jeden Jahres auf das oben genannte Konto.

§ 8

Kosten, die aufgrund von Rückbelastungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§9

Bei Vereinsbeitritt bis 30.Juni ist der volle Beitrag, ab 01.Juli der halbe Beitrag zu entrichten.

§10

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und Muss beim Kassier oder 1.Vorsitzenden bis zum 01.Dezember schriftlich erklärt werden.

§11

Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01.Januar des entsprechenden Jahres in Kraft.

§12

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.